

E-Government-Pakt

2025

Vereinbarung

zwischen

dem **Saarland**

(vertreten durch Frau Ministerpräsidentin Anke Rehlinger)

und

dem **Zweckverband**

"Elektronische Verwaltung für Saarländische Kommunen - eGo-Saar"

(vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Stephan Thul und Herrn Daniel Breyer, den
Verbandsvorsitzenden Herrn Sebastian Greiber und den Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn
Andreas Maldener)

Inhalt

1. Präambel	3
2. Gegenstand der Vereinbarung	3
3. Ziele und Maßnahmen	5
4. Finanzierung	6
4.1 Grundsatz der Finanzierung (Landesseitig)	6
4.2 Finanzierung der EfA-Leistungen	7
4.3 Finanzierung der Digitalen Grundversorgung	7
4.4 Finanzielle Transparenz und Berichtserstattung	8
4.5 Anpassung der Finanzierungsvereinbarung	8
5. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	8
6. Kommunikation und Gremien-Zusammenarbeit	8
7. Qualitätssicherung	9
8. Compliance	10
9. Laufzeit und Kündigung	10
10. Schlussbestimmungen	10
11. Anhänge	10

1. Präambel

Die Zusammenarbeit zwischen dem Saarland und dem Zweckverband eGo-Saar im Bereich des E-Government auf Basis der bisherigen Vereinbarungen (17. Mai 2004 und 17. Juli 2014) hat sich in gemeinsamen Projekten bewährt.

Die gesetzlichen Vorgaben seitens der EU und des Bundes sowie die OZG-Umsetzung stellen Land und Kommunen derzeit und in der Zukunft vor erhebliche gemeinsame Herausforderungen, denen es zu begegnen gilt. Daher sind alle Beteiligten zu der Überzeugung gelangt, in der nunmehr dritten Fassung des E-Government-Pakts eine neue Phase einzuleiten. Die Schwerpunkte liegen hierbei auf einer klaren Digitalstrategie, deren strukturierter Umsetzung sowie einer Ausrichtung der internen Prozesse auf die von Bürgern und Unternehmen genutzten Online-Antragsstrecken. Die Partner sind zudem bestrebt, den Anteil der Nachnutzung von Online-Verwaltungsleistungen (z. B. aus anderen Kommunen bzw. anderen Bundesländern) mit allseits wahrnehmbaren positiven Effekten auf den Haushalt zu erhöhen. Ein weiteres wichtiges Ziel ist die Konsolidierung von Leistungen und Leistungserbringungsstätten. Dieser Prozess wird durch einen stärkeren Kooperationsgedanken einhergehend mit allen dafür notwendigen Prozessoptimierungen erreicht.

Diese Vereinbarung zwischen dem Saarland und dem Zweckverband eGo-Saar hat damit zum Ziel, die irreversiblen digitalen Angebote der Verwaltung und die digitalen Dienstleistungen der öffentlichen Hand im Saarland zu fördern. Beide Parteien sind bestrebt, die jeweils aktuellen Themen während der Laufzeit dieser Vereinbarung zeitnah umzusetzen und eine effiziente Bereitstellung von Basis-IT-Diensten und Basis-Services zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist bei der Einführung von Online Diensten und dem Aufbau digitaler Informationssysteme die gegenseitige Unterstützung insbesondere in sachlichen und technischen Fragestellungen erforderlich. Die Partner verständigen sich darauf, die Themen in einem Anhang als Liste zu führen, um aufwendige Aktualisierungen der Vereinbarung zu vermeiden. Die Aktualisierung der Liste soll jeweils alle 2 Jahre im November für die Folgejahre erfolgen.

Die Partner verständigen sich darauf, die digitale Verwaltung für Bürger und Unternehmen im Saarland so zugänglich, nutzerfreundlich und effizient wie möglich zu gestalten.

2. Gegenstand der Vereinbarung

Diese Vereinbarung umfasst die Planung, Entwicklung und Implementierung von Basis-IT-Diensten und Basis-Services im Rahmen der Digitalisierung der Verwaltung (unter Berücksichtigung eines EfA¹-Ansatzes, wo immer sinnvoll und wirtschaftlich von Vorteil).

¹ EfA = Einer für Alle

Hierzu zählen insbesondere:

- Entwicklung und Bereitstellung von Online-Dienstleistungen gemäß den Anforderungen des OZG
- Nutzung von bereits in anderen Bundesländern entwickelten (EfA-)Nachnutzungsservices durch Land und Kommunen
- Die Einrichtung sicherer IT-Infrastrukturen zur Unterstützung dieser Dienste
- Die Sicherstellung der Interoperabilität der verschiedenen IT-Systeme
- Konsolidierung der unterschiedlichen IT-Landschaften zu saarlandweit technisch einheitlichen Systemen

Die technischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Kooperation haben sich in den letzten Jahren durchaus gewandelt, nicht zuletzt durch das OZG. Mit der Etablierung des IT-Planungsrats² der Bundesrepublik Deutschland wurde ein grundgesetzlich verankertes, über Ebenen hinweg agierendes Entscheidungsgremium für die IT-Kooperation geschaffen. Diese Entwicklung stellt die Bundesländer vor neue Herausforderungen, eröffnet jedoch auch die Möglichkeit, übergreifende Regelungen (siehe beispielsweise die IT-PLR-Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung aus dem Jahr 2018, die Umsetzung der NIS2-Richtlinie³ und ähnliche Vorhaben) gemeinsam umzusetzen und voneinander zu lernen.

Die Erneuerung des E-Government-Pakts erfolgt unter Achtung der kommunalen Selbstverwaltung mit dem klaren Ziel, dass interne und externe Verwaltungsprozesse in Zukunft grundsätzlich elektronisch abgewickelt werden. Zudem wird eine noch engere und umfassendere Zusammenarbeit in der Informationstechnologie angestrebt.

Die vorliegende Vereinbarung zielt darauf ab, Verwaltungshandeln einfacher und kundenorientierter zu gestalten, Verwaltungsprozesse auf innovative Kommunikationsformen auszurichten, einen nachhaltigen Beitrag zur Verwaltungsmodernisierung zu leisten und den Gedanken der (EfA-)Nachnutzung unter Kosten- und Effizienzgesichtspunkten in der Zusammenarbeit zu verankern. Dies erfordert ein Umdenken innerhalb der Verwaltung, nicht zuletzt müssen die Verwaltungsprozesse den aktuellen Gegebenheiten angepasst und modernisiert werden.

Die Partner arbeiten weiterhin vertrauensvoll zusammen, um die genannten Ziele gemeinsam zu erreichen. Das Saarland ist sich dabei seiner wichtigen Aufgabe bewusst, im Rahmen der staatlichen IT-Steuerung auch kommunale Belange zu berücksichtigen

² <https://www.it-planungsrat.de/>

³ RICHTLINIE (EU) 2022/2555 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148

und gegenüber dem Bund und anderen Ländern zu vertreten.

Die Partner sind sich ihrer Verantwortung bewusst, gerade auch im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gebotene Schuldenbremse und die defizitäre Haushaltslage der Kommunen. Sie verpflichten sich deshalb, E-Government-Projekte zum Vorteil aller Ebenen gemeinsam und ressourcensparend umzusetzen – gewissenhaft und unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit.

Die Partner sind sich überdies einig, dass mit Blick auf die Zielerreichung der Zweckverband eGo-Saar die zentrale Koordinierungs- und Umsetzungseinheit für die kommunale Ebene ist und auch künftig sein wird. Dies umfasst auch ein Bekenntnis des Landes, die Finanzierung der kommunalen Digitalisierungsbestrebungen, die den Grundsätzen dieser Vereinbarung entsprechen, über den Zweckverband eGo-Saar abzuwickeln, um Einheitlichkeit zu gewährleisten und Skaleneffekte zu erzielen. Im Ausnahmefall von Einzelmaßnahmen für Kommunen sind diese zwingend mit dem Zweckverband eGo-Saar abzustimmen. Statt einer Projektförderung liegt der Fokus dabei auf einer leistungsbezogenen, strukturellen Finanzierung von EfA-Leistungen und Basiskomponenten gemäß dieser Vereinbarung.

Der Zweckverband eGo-Saar bekennt seinerseits, dass zur Effizienzsteigerung und zur gezielten Nutzung der landesweit zur Verfügung gestellten Ressourcen im Rahmen des Paktes die bisherigen Abläufe geprüft und im Sinne einer klaren Zweiteilung in Eigen- und Fremdleistungen angepasst werden. Das Leistungsangebot orientiert sich an den geltenden rechtlichen und ökonomischen Grundsätzen.

Die Vertragspartner kommen unter Berücksichtigung dieser Leitlinien überein, dass im Verlauf des Jahres 2026 Gespräche über die strukturelle Neuausrichtung des Zweckverbandes eGo-Saar mit dem Ziel der Sicherstellung einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit und finanziellen Stabilität geführt werden.

3. Ziele und Maßnahmen

Die Partner werden die Qualität der Leistungen der öffentlichen Verwaltung im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft und der Verwaltungen noch weiter verbessern. Dazu stellen sie Informationen über Dienstleistungen und Behördenzuständigkeiten nutzerfreundlich und digital zur Verfügung.

Inzwischen hat sich die elektronische Abbildung von Verwaltungsprozessen als etabliert und rechtssicher bewährt. Die gemeinsame E-Government-Initiative strebt eine enge Zusammenarbeit bei der Einführung elektronischer Verwaltungsabläufe an. Die Partner werden gemeinsame Standards zentral und Ebenen übergreifend implementieren und Synergieeffekte flächendeckend nutzen. Die Partner sind zuversichtlich, dass dies zu mehr Transparenz und Effizienz im Verwaltungshandeln der öffentlichen Hand im Saarland beitragen wird. Durch Nutzungsanreize möchten die Partner dazu beitragen, dass die Akzeptanz bei allen deutlich gesteigert wird.

Um diese gemeinsamen Ziele zu erreichen, werden die Partner folgende Maßnahmen umsetzen:

- Entwicklung und Betrieb von zentralen organisatorischen und technischen Plattformen für die Online-Verwaltungsleistungen und zur Binnendigitalisierung
- Schulung und Weiterbildung der Verwaltungsbeschäftigen in Medienkompetenz und der Nutzung und Bereitstellung digitaler Dienste
- Öffentlichkeitsarbeit zur Bekanntmachung der digitalen Angebote

Die Partner setzen sich folgende Ziele:

1. Förderung der Bereitstellung digitaler Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, indem ein einheitliches kundenfreundliches und barrierearmes Angebot bereitgestellt wird.
2. Schaffung eines einheitlichen Bürgererlebnisses. Die Rahmenbedingungen hierfür finden sich u. a. §19 Absatz 1 Satz 2 E-GovG SL⁴. Für die Umsetzung einheitlicher Verwaltungsprozesse prüfen die Partner Fachverfahren(-Software) hinsichtlich einer Konsolidierung und eines möglichen gemeinsam erbrachten IT-Betriebs unter den Gesichtspunkten einer freiwilligen Nutzung und einer wirtschaftlichen Umsetzung.
3. Bekanntmachung der digitalen Angebote in der Öffentlichkeit.
4. Umsetzung der OZG-Vorgaben spätestens bis zum festgelegten Termin zum 31.12.2027, unter möglichst umfassender Anwendung des EfA-Ansatzes.
5. Land und Kommunen setzen vorwiegend auf Lösungen anderer Bundesländer im Rahmen der Nachnutzung (EfA). Die eingeführte einheitliche Antrags- und Prozessplattform für digitale Verwaltungsleistungen wird als Alternative und als Ergänzung für nicht im Rahmen des EfA-Modells umgesetzte Leistungen möglichst flächendeckend von Land und Kommunen bereitgestellt und genutzt.
6. Weitreichende und bedeutungsvolle aus Gesetzen resultierende Projekte wie z. B. die Registermodernisierung (RegMo) werden vorrangig und zeitnah gemeinsam von den Partnern umgesetzt.

4. Finanzierung

4.1 Grundsatz der Finanzierung (Landesseitig)

Die landesseitige Finanzierung erstreckt sich auf die EfA-Leistungen (Anlage 1) und ausgewählte Basisdienstleistungen (Anlage 2).

Bei Inanspruchnahme von Leistungen des jeweils anderen Partners erfolgt grundsätzlich eine verursachergerechte Kostenverrechnung unter Offenlegung der Kosten und ohne Aufschläge bei Erbringung der Leistungen durch Behörden (Einschränkung erforderlich da z. B. eGo-Service GmbH Aufschläge und MwSt. erheben muss).

EfA-Nachnutzungsverträge werden in der Regel über den Markt (oder potentielle Nachfolgeansätze) durch das Land mit der FITKO abgeschlossen. Das Land wiederum

⁴ Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland (E-Government-Gesetz Saarland - E-GovG SL), Vom 15. November 2017

schließt mit dem Zweckverband eGo-Saar einen Nachnutzungsvertrag auf Basis der FITKO-Verträge ab. Vertragsänderungen der FITKO gelten in der jeweils fortgeschriebenen Fassung⁵. Die Partner sind bestrebt, sich inhaltlich möglichst eng an die FITKO-Musterverträge anzulehnen und etwaige landesspezifische Regelungen als Anlagen aufzunehmen, um den Individualisierungsgrad der Verträge und damit die Aufwände in der Verwaltung zu minimieren.

4.2 Finanzierung der EfA-Leistungen

Das Land übernimmt die Kosten für die EfA-Leistungen (laut Anlage 1) wie folgt⁶:

Zeitraum 2026-2027:

- Das Saarland übernimmt 100 % der Betriebskosten, die das Betreiberland der EfA-Leistung über die FITKO dem Saarland gemäß Anlage 1 in Rechnung stellt.

Zeitraum 2028-2030:

2028: Das Land Saarland übernimmt 75% der kommunalen Betriebskosten, die das Betreiberland der EfA-Leistung über die FITKO dem Saarland gemäß Anlage 1 in Rechnung stellt, die Kommunen tragen die restlichen 25%.

2029: Das Land Saarland übernimmt 50% der kommunalen Betriebskosten, die das Betreiberland der EfA-Leistung über die FITKO dem Saarland gemäß Anlage 1 in Rechnung stellt, die Kommunen tragen die restlichen 50%.

2030: Das Land Saarland übernimmt 25% der kommunalen Betriebskosten, die das Betreiberland der EfA-Leistung über die FITKO dem Saarland gemäß Anlage 1 in Rechnung stellt, die Kommunen tragen die restlichen 75%.

Ab **2031** tragen die Kommunen die vollen Kosten für die Finanzierung der von ihnen genutzten (EfA-)Leistungen. Die Kostenübernahme durch die Kommunen soll durch Effizienzgewinne auf kommunaler Ebene gegenfinanziert werden. Bis 2031 soll an ausgewählten EfA-Leistungen eine Evaluation der genannten Effizienzgewinne durchgeführt werden.

4.3 Finanzierung der Digitalen Grundversorgung

Die notwendigen Kosten für die Bereitstellung und den Betrieb der Digitalen Grundversorgung (Basiskomponenten) werden dauerhaft vom Land Saarland getragen. Dies umfasst:

⁵ Die FITKO hat im August 2024 die Vertragsunterlagen auf ein Online-Vertragsportal (Marktplatz der Nachnutzung) umgestellt. Es gelten die jeweils dort abrufbaren Vertragsbestimmungen zwischen FITKO und den Bundesländern. Die Weiterreichung der Vertragsbestandteile der Länder an die Kommunen erfolgt derzeit noch mit einem Medienbruch, da die kommunale Seite nicht in das Vertragsportal eingebunden werden kann. Die elegante Ende-zu-Ende Vertragsverwaltung ist derzeit in der Findung.

⁶ Kostenbestandteile gemäß IT-PLR Beschluss 2021/24, 2022/01-AL

- Entwicklung, Betrieb und Wartung zentraler digitaler Plattform(en)⁷ für die gemeinsame Nutzung im Land und den Kommunen (gemäß Anlage 2).
- Bereitstellung von IT-Infrastrukturen und -Diensten, die für die EfA-Dienste technisch erforderlich sind (gemäß Anlage 2).
- Unterstützung und Schulung der kommunalen Verwaltungsbeschäftigte im Umgang mit den Basisdiensten.

4.4 Finanzielle Transparenz und Berichtserstattung

Die Partner verpflichten sich zu vollständiger Kostentransparenz.

4.5 Anpassung der Finanzierungsvereinbarung

Sollten während der Laufzeit dieser Vereinbarung erhebliche Änderungen in den Rahmenbedingungen eintreten, werden beide Parteien die Finanzierungsvereinbarung entsprechend anpassen. Hierzu sind regelmäßige Überprüfungen und ggf. Verhandlungen vorgesehen.

5. Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten sind wie folgt geregelt:

- Das für die Digitalisierung zuständige Ressort verwaltet die finanziellen Mittel gemäß 4.2 & 4.3 und koordiniert die notwendigen Maßnahmen.
- Der Zweckverband eGo-Saar setzt die Maßnahmen für die oder mit den kommunalen Partnern um. Gemeinsam betriebene Lösungen sollen eine aktuelle Nutzbarkeit, Barrierefreiheit, DSGVO-Konformität und Konformität mit den IT-Sicherheitsstandards des Landes der digitalen Dienste aufweisen.
- Das MWIDE wirkt daraufhin, dass die zuständigen Fachressorts der saarländischen Landesregierung über den Zweckverband eGo-Saar die kommunalen Partner bei der Einführung von Online-Diensten und dem Aufbau digitaler Informationssysteme unterstützen.

6. Kommunikation und Gremien-Zusammenarbeit

Das IT-Planungsgremium Saar hat folgende Aufgaben (näheres in der Geschäftsordnung):

- stimmt über gemeinsame Strategiethemen im Rahmen des vorliegenden Paktes ab
- richtet die strategische Ebene an dem Input der Fachebene aus

⁷ Diese ergeben sich aus allgemein erforderlichen und anerkannten IT-Diensten, Beschlüssen des IT-PLR, Vorgaben der FITKO, Staatsverträgen, etc.

- beschließt die Inhalte der Liste (Aufnahme, Änderung und Streichung von Diensten und Services) der (EfA-)Nachnutzungsdienste
- beschließt die Inhalte der Liste der Basisdienste der digitalen Grundversorgung inklusive Kostenregelung
- berät über gemeinsame Ansätze der Partner wie z. B.
 - Rechenzentrumsbetrieb
 - einheitliche IT-Architektur
 - Konsolidierung der IT-Landschaften
 - einheitliche Software

Die Partner verpflichten sich zu einer regelmäßigen und transparenten Kommunikation. Zu dieser gehört, dass die kommunale Ebene mit einer ausreichenden Zahl an Vertreterinnen und Vertretern dem Gremium angehört. Weiterhin trifft sich das IT-Planungsgremium mindestens zweimal jährlich, zu Controlling- Zwecken und einer Anpassung von Strategien auf aktuelle Veränderungen. Darüber hinaus wird eine gemeinsame Online-Plattform zur Dokumentation und zum Wissensaustausch eingerichtet (sog. Austauschplattform).

Die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern, sowohl auf Landes- als auch auf kommunaler Ebene, ist von entscheidender Bedeutung. Das Saarland soll sicherstellen, dass seine Interessen bei der Weiterentwicklung von EfA-Nachnutzungsleistungen durch die umsetzenden Länder (in der Regel außerhalb des Saarlandes) berücksichtigt werden. Dazu muss das Saarland geeinte Anforderung(en) an das umsetzende Land stellen. Regelmäßige Abstimmungen und ein Informationsaustausch zwischen den Partnern sind unerlässlich.

7. Qualitätssicherung

Die Partner überprüfen regelmäßig, ob die Dienstleistungen den definierten Qualitätskriterien entsprechen. Dazu sollen die digitalen Angebote:

- nutzerfreundlich und zugänglich sein
- zuverlässig und verfügbar sein
- möglichst barrierefrei sein
- eine hohe Zufriedenheit bei Bürgerinnen und Bürgern sowie bei Unternehmen erreichen
- eine hohe Zufriedenheit bei den Beschäftigten in der Verwaltung und den Mitgliedern im Zweckverband eGo-Saar erlangen

Die Partner überprüfen die von ihnen angebotenen Dienste nach den oben genannten Kriterien und berichten darüber einmal jährlich im IT-Planungsgremium Saar. Auf Basis des Berichts werden gegebenenfalls Anpassungen und Verbesserungen vorgenommen.

8. Compliance

Die Partner verpflichten sich zur Einhaltung der geltenden rechtlichen Bestimmungen und Umsetzung von Maßnahmen gem. aktuellem Stand der Technik, insbesondere in den Bereichen:

- Datenschutz
- IT-Sicherheit
 - Beispiel: gemeinsam genutzte Systeme sind am Standard des Landes auszurichten
- Barrierefreiheit
- Konformität mit AI-Act

Die Einhaltung solcher Maßnahmen kann insbesondere durch unabhängige Zertifizierungen und Audits nachgewiesen werden.

Daneben verpflichten sich die Partner, ihre Mitarbeitenden regelmäßig hinsichtlich Datenschutz und IT-Sicherheit im Rahmen von Schulungen zu sensibilisieren.

9. Laufzeit und Kündigung

Diese Vereinbarung tritt am 1. Tag nach der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Die Vereinbarung kann von jeder Partei zum 30.09. des laufenden Jahres mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Folgejahres schriftlich gekündigt werden.

10. Schlussbestimmungen

Jegliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung beider Parteien. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

11. Anhänge

- Anlage 1: Liste der EfA-Leistungen (inkl. Finanzierungspläne und Budgetaufstellungen)
- Anlage 2: Liste der IT-Basisdienste (inkl. Finanzierungspläne und Budgetaufstellungen)

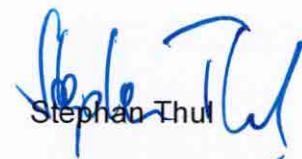
Saarbrücken, 18.12.2025

Für das Saarland:



Anke Rehlinger

Für den Zweckverband eGo-Saar



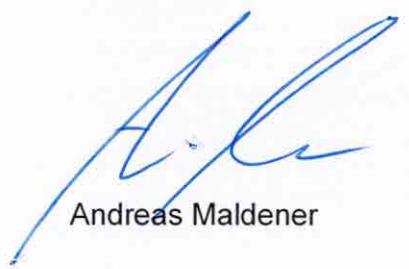
Stephan Thul



Daniel Breyer



Sebastian Greiber



Andreas Maldener